

Versorgungstarifvertrag (VTV)

vom 27.07.2017

[§ 1 Geltungsbereich](#)

[§ 2 Arten der Versorgungsleistungen](#)

[§ 3 Versorgungsträger - Sicherung der Versorgungsleistungen](#)

[§ 4 Wartezeit - Versorgungsfähige Dienstzeit](#)

[§ 5 Höhe der Rentenansprüche](#)

[§ 6 Dynamisierung](#)

[§ 7 Altersrente und vorgezogene Altersrente](#)

[§ 8 Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente, teilweise oder volle Erwerbsminderungsrente](#)

[§ 9 Witwen- und Witwerrente](#)

[§ 10 Waisenrente](#)

[§ 11 Zusammentreffen mehrerer Rentenansprüche](#)

[§ 12 Versorgungsausgleich ohne Anwendung des Versorgungsausgleichsgesetzes](#)

[§ 12a Versorgungsausgleich nach dem Versorgungsausgleichsgesetz](#)

[§ 13 Unverfallbarkeit](#)

[§ 14 Mobilitätsvereinbarungen](#)

[§ 15 Auskunfts- und Mitteilungspflichten](#)

[§ 16 Anspruchsübergang, Verpfändung und Abtretung](#)

[§ 17 Ausschluss und Versagen von Versorgungsleistungen](#)

[§ 18 Rückforderung von Versorgungsleistungen](#)

[§ 19 Ruhen der Versorgungsleistungen](#)

[§ 20 Besondere Not- und Härtefälle](#)

[§ 21 Anstaltsindividuelle Regelungen](#)

[§ 22 Fortführung einer Versicherung beim Versorgungswerk der Presse](#)

[§ 23 Freiwillige Höhrversorgung durch Gehaltsverzicht](#)

[§ 24 Direktversicherung](#)

[§ 25 Tochterunternehmen](#)

[§ 26 Inkrafttreten und Kündigung](#)

Zwischen

Bayerischer Rundfunk
Deutsche Welle
Deutschlandradio
Hessischer Rundfunk

Mitteldeutscher Rundfunk
Norddeutscher Rundfunk
Radio Bremen
Rundfunk Berlin-Brandenburg
Saarländischer Rundfunk
Südwestrundfunk
Westdeutscher Rundfunk Köln

- nachfolgend jeweils Rundfunkanstalt genannt -

und
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V.
Deutschen Journalisten-Verband e.V.
Deutschen Orchestervereinigung e.V.

wird folgender **Tarifvertrag** geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nach dem [Manteltarifvertrag](#) in der am 31.12.2016 (MDR 31.12.2005) geltenden Fassung eine Versorgungszusage beanspruchen können (nachfolgend: versorgungsfähiges Arbeitsverhältnis) und

beim Bayerischen Rundfunk nach dem 31.12.1992 und vor dem 01.01.2017

bei der Deutschen Welle nach dem 31.03.1993 und vor dem 01.01.2017

beim DeutschlandRadio nach dem sich nach § 21 Ziffer 1 ergebenden Zeitpunkt und vor dem 01.01.2017

beim Norddeutschen Rundfunk nach dem 31.12.1992 und vor dem 01.01.2017

beim Mitteldeutschen Rundfunk nach dem 30.06.1991 und vor dem 01.01.2006

bei Radio Bremen nach dem sich nach § 21 Ziffer 1 ergebenden Zeitpunkt und vor dem 01.01.2017

beim Rundfunk Berlin Brandenburg ²

beim Saarländischen Rundfunk nach dem sich nach § 21 Ziffer 1 ergebenden Zeitpunkt und vor dem 01.01.2017

beim Südwestfunk nach dem 31.12.1992, beim Südwestrundfunk ³

beim Westdeutschen Rundfunk Köln nach dem 31.12.1993 und vor dem 01.01.2017

eingestellt worden sind ⁴

Dieser Versorgungstarifvertrag gilt auch für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bis zu ihrer unbefristeten Einstellung im Zeitraum nach dem 31.12.2016 bis zum 31.7.2017 ununterbrochen befristet - mindestens seit dem 01.01.2016 - angestellt waren. Dies gilt nicht für den mdr. ⁵

Der Versorgungstarifvertrag gilt auch für die befristet angestellten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die bei einer anderen ARD-Anstalt oder beim Deutschlandradio angestellt sind, denen dort eine Versorgungszusage nach diesem Versorgungstarifvertrag erteilt wurde und die für die Zeit ihrer befristeten Tätigkeit von der anderen Anstalt oder dem Deutschlandradio beurlaubt wurden.

§ 2 Arten der Versorgungsleistungen

1. Nach den Bestimmungen dieses Tarifvertrages werden folgende Versorgungsleistungen gewährt:
 - a) Altersrente und vorgezogene Altersrente,
 - b) Berufs-, Erwerbsunfähigkeits-, teilweise und volle Erwerbsminderungsrente,
 - c) Witwen- und Witwerrente,
 - d) Waisenrente.
2. Alle Renten werden am Monatsende für den zurückliegenden Monat unbar auf ein Konto der Empfängerin oder des Empfängers im Inland gezahlt. Wegen verspäteter Zahlung kann kein Verzugsschaden geltend gemacht werden, es sei denn, die Rundfunkanstalt hat grob fahrlässig oder vorsätzlich die Zahlung nicht am drittletzten Werktag des Monats veranlasst.

§ 3 Versorgungsträger - Sicherung der Versorgungsleistungen

1. Die Ansprüche nach diesem Tarifvertrag richten sich ausschließlich gegen die Rundfunkanstalt.

2. Die Rundfunkanstalt sichert alle Renten über eine Rückdeckungspensionskasse ab, die der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegt. ⁶

3. Ab dem 1.1.2018 gilt folgende Regelung

Die Durchführung der Rückdeckungsversicherung hat mit einem jeweils gleichbleibenden Beitrag zu erfolgen, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen für eine Ausfinanzierung auf das Alter 63 berechnet wird, wobei die bis dahin erreichbare versorgungsfähige Dienstzeit und als Rentenbeginnalter die Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde gelegt werden. Die Finanzierung von Steigerungen der Anwartschaft, die nach dem Finanzierungsalter 63 eintreten, insbesondere durch zusätzliche versorgungsfähige Dienstjahre oder die Dynamisierung gem. § 6, erfolgt durch Einmalbeiträge zum Zeitpunkt der Steigerung der Anwartschaft. ⁷

Bis zum 31.12.2017 gilt folgende Regelung, die am 1.1.2018 entfällt

Die Durchführung der Rückdeckungsversicherung hat mit einem jeweils gleichbleibenden Beitrag zu erfolgen, der nach versicherungsmathematischen Grundsätzen für eine Ausfinanzierung auf das Endalter 65 berechnet wird, wobei die Überschussanteile zur Finanzierung der Dynamisierung (§ 6) verwendet werden.

4. Die Gestaltung der Rückdeckungspensionskasse stellt sicher, dass die o. g. Gewerkschaften über die Geschäftsentwicklung umfassend unterrichtet und in wesentlichen Angelegenheiten der §§ [23](#) und [24](#) gleichberechtigt an den Entscheidungen beteiligt werden. ⁸ Einzelheiten regelt die Satzung.

§ 4 Wartezeit - Versorgungsfähige Dienstzeit

1. Die Wartezeit beträgt 5 Jahre.

2. Anspruch auf die in § 2 genannten Versorgungsleistungen hat nur, wer die Wartezeit innerhalb der versorgungsfähigen Dienstzeit erfüllt hat (Berechtigte / Berechtigter).

3. Auf die Wartezeit und die versorgungsfähige Dienstzeit angerechnet werden Zeiten in einem vorherigen befristeten Arbeitsverhältnis zur Rundfunkanstalt nach deren Manteltarifvertrag, wenn das versorgungsfähige Arbeitsverhältnis in einem engen zeitlichen Zusammenhang anschließt und etwaige Versorgungsansprüche nicht abgegolten wurden. Ein enger zeitlicher Zusammenhang ist anzunehmen, wenn die zeitliche Unterbrechung zwischen beiden Arbeitsverhältnissen nicht mehr als 6 Monate beträgt. Dabei gelten Ziffer 5 und 6 entsprechend. ⁹

4. Bei Eintritt des Versorgungsfalles infolge eines anerkannten Arbeitsunfalles gilt die Wartezeit als erfüllt.

5. Versorgungsfähige Dienstzeit sind die seit der letzten Einstellung in einem versorgungsfähigen Arbeitsverhältnis in der Rundfunkanstalt nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegten vollen Jahre. Auf die versorgungsfähige Dienstzeit werden frühere Zeiten in einem Arbeitsverhältnis zur Rundfunkanstalt, das unter den Manteltarifvertrag der Rundfunkanstalt fällt, angerechnet. ¹⁰ Dies gilt nicht, wenn die Versorgungsansprüche abgegolten wurden. Für die Anrechnung auf die Wartezeit gilt Ziffer 3.

6. Zeiten ¹¹ der Arbeitsunfähigkeit gelten als versorgungsfähige Dienstzeit. Zeiten eines unbezahlten Urlaubs gelten nicht als versorgungsfähige Dienstzeit, soweit dieser länger als einen Monat an-dauert. Eine Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz, die nach dem 31.12.2016 beginnt, gilt bis zu einer Dauer von 6 Monaten als versorgungsfähige Dienstzeit.

Zeiten einer Tätigkeit in der Rundfunkanstalt bei gleichzeitigem Bezug einer Rente gemäß § 8 gelten für eine sich an die Rente gemäß § 8 anschließende Altersrente nach § 7 als versorgungsfähige Dienstzeit, soweit diese Tätigkeit nach dem Ende der Zurechnungszeit gemäß § 4 Ziffer 8 aus-geübt wurde.

Zeiten einer Rente gemäß § 8, an die sich nicht unmittelbar eine Altersrente gemäß § 7 anschließt, gelten bei einer späteren Rente gemäß § 7 oder § 8 als versorgungsfähige Dienstzeit.

7. Versorgungsfähige Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden für die Ermittlung der versorgungsfähigen Dienstzeit prozentual in Vollzeitbeschäftigung umgerechnet. Dabei ist die einzelvertraglich oder kollektivrechtlich vereinbarte Teilzeitarbeitszeit maßgeblich.

8. Tritt der Versorgungsfall vor Vollendung des 60. Lebensjahres ein, so wird die bei Eintritt des Versorgungsfalles fehlende Dienstzeit bis Alter 60 zur tatsächlichen zurückgelegten Dienstzeit, gegebenenfalls in Höhe der durchschnittlichen Teilzeitquote nach Ziffer 7 der bisherigen versorgungsfähigen Dienstzeit, hinzugerechnet.

Ist der Versorgungsfall durch einen anerkannten Arbeitsunfall oder eine anerkannte Berufskrankheit eingetreten, so wird die bei Eintritt des Versorgungsfalles fehlende Dienstzeit bis Alter 65 zur tatsächlichen zurückgelegten Dienstzeit, gegebenenfalls in Höhe der durchschnittlichen Teilzeitquote nach Ziffer 7 der bisherigen versorgungsfähigen Dienstzeit, hinzugerechnet.

§ 5 Höhe der Rentenansprüche

1. Die monatliche Altersrente nach einer versorgungsfähigen Dienstzeit von dreißig (30) oder mehr Jahren ergibt sich für die Vergütungsgruppe, in der die Berechtigte / der Berechtigte zuletzt ein-gruppirt war, aus der Anlage 1 ¹³ zu diesem Tarifvertrag. Sind im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Altersrente weniger als dreißig (30) versorgungsfähige Dienstjahre erreicht, erfolgt ein Ab-schlag in Höhe von 3,33 % für jedes fehlende Dienstjahr.

2. Die Rente wegen Berufs-, Erwerbsunfähigkeit und voller Erwerbsminderung entspricht der Altersrente nach Ziffer 1. Die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung entspricht der Hälfte der Altersrente nach Ziffer 1.

3. Ab 1.1.2018 gilt folgende Regelung

Die vorgezogene Altersrente wird für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme vor Vollendung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung gekürzt. Die vorgezogene Altersrente errechnet sich auf der Basis des Anspruchs nach Ziffer 1 aus der nach den versicherungsmathematischen Grundsätzen des technischen Geschäftsplans der Rückdeckungspensionskasse errechneten Verrentung der Rückdeckungsversicherung im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente. Die Kürzung erfolgt nicht bei Altersrenten für Schwerbehinderte und Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und bei Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung.

Bis zum 31.12.2017 gilt folgende Regelung, die am 1.1.2018 entfällt

Die vorgezogene Altersrente wird für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme vor Vollen-dung des 65. Lebensjahres gekürzt. Die vorgezogene Altersrente errechnet sich auf der Basis des Anspruchs nach Ziffer 1 aus der nach den versicherungsmathematischen Grundsätzen des technischen Geschäftsplans der Rückdeckungspensionskasse errechneten Verrentung der Rückdeckungsversicherung im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente. Die Kürzung erfolgt nicht bei Altersrenten für Schwerbehinderte und Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit und bei Renten wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung.

4. Der Anspruch auf Witwen- und Witwerrente beträgt 60 v. H. der Rente beim Tode der / des Berechtigten. Hat die/der Berechtigte vor ihrem/seinem Tode nur eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bezogen, wird der Betrag der vollen Erwerbsminderungsrente zugrunde gelegt. Hat die / der Berechtigte noch keine Altersrente oder Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder teilweiser oder voller Erwerbsminderung bezogen, wird der Betrag zugrunde gelegt, der ihr / ihm als Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder voller Erwerbsminderung zugestanden hätte, wenn sie / er im Zeitpunkt ihres / seines Todes berufs- oder erwerbsunfähig oder voll erwerbsgemindert geworden wäre.

5. Der Anspruch auf Waisenrente beträgt für Vollwaisen 30 v. H., für Halbwaisen 20 v. H. der Rente beim Tode der/des Berechtigten. Hat die/der Berechtigte vor seinem Tode nur eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bezogen, wird der Betrag der vollen Erwerbsminderungsrente zugrunde gelegt. Hat die / der Berechtigte noch keine Altersrente oder Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder voller oder teilweiser Erwerbsminderung bezogen, wird der Betrag zugrunde gelegt, der ihr / ihm als Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder voller Erwerbsminderung zugestanden hätte, wenn sie / er im Zeitpunkt ihres/seines Todes berufs- oder erwerbsunfähig oder voll erwerbsgemindert geworden wäre.

§ 6 Dynamisierung

14

1. Anwärterinnen und Anwärter:

Die sich aus Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag ergebenden Beträge werden den nach dem 01.01.2017 (für die DW: nach dem 01.03.2017) eintretenden Veränderungen ihres Vergleichseinkommens angepasst, wenn sich die zugrundeliegende Vergütungstabelle ändert. Die Anpassung erfolgt in dem prozentualen Umfang, in dem sich das Vergleichseinkommen seit der letzten Anpassung verändert hat. Vergleichseinkommen ist die vorletzte turnusmäßig erreichbare Stufe der Grundvergütung für jede Vergütungsgruppe. Die Anpassung erfolgt kaufmännisch gerundet auf volle EURO-Beträge.

2. Laufende Betriebsrenten:

Die laufenden Betriebsrenten werden zum selben Zeitpunkt wie in Ziffer 1 angepasst. Die Höhe der Anpassung erfolgt beginnend ab dem 01.01.2017 (für die DW: ab dem 01.03.2017) abweichend von Ziffer 1. Die laufenden Betriebsrenten werden jeweils zum Zeitpunkt der Gehaltsanpassungen um einen Prozentpunkt * m/12 weniger erhöht, als die Steigerung der laufenden Gehälter. Die Mindestanpassung beträgt 1% * m/12. m ist die Anzahl der Monate seit der letzten Gehaltsanpassung. Die gezahlte Rente darf zu keinem Zeitpunkt höher sein, als

sie bei Dynamisierung entsprechend der Gehälter seit 1.1.2017 bzw. seit dem späteren Rentenbeginn (Eintritt des Versorgungsfalles) wäre. Bei weiteren Anpassungen ist die laufende Betriebsrente gem. den Sätzen 1 bis 5 einschließlich des nicht gezahlten weil übersteigenden Teils gem. Satz 6 zugrunde zu legen.

§ 7 Altersrente und vorgezogene Altersrente

1. Ab 1.1.2018 gilt folgende Regelung

Altersrente wird ab dem ersten Kalendermonat gewährt, der auf die Vollendung der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung und das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis bei der Rundfunkanstalt folgt (Eintritt des Versorgungsfalles).

Bis zum 31.12.2017 gilt folgende Regelung, die am 1.1.2018 entfällt

Altersrente wird ab dem ersten Kalendermonat gewährt, der auf die Vollendung des 65. Lebensjahres und das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis bei der Rundfunkanstalt folgt (Eintritt des Versorgungsfalles).

2. Ab 1.1.2018 gilt folgende Regelung

Vorgezogene Altersrente wird gewährt, wenn vor Erreichen der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung Altersrente als Vollrente nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen bezogen wird (Eintritt des Versorgungsfalles) und das Arbeitsverhältnis endet.

Bis zum 31.12.2017 gilt folgende Regelung, die am 1.1.2018 entfällt

Vorgezogene Altersrente wird gewährt, wenn vor der Vollendung des 65. Lebensjahres Altersrente als Vollrente nach sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen bezogen wird (Eintritt des Versorgungsfalles) und das Arbeitsverhältnis endet.

3. Endet das Arbeitsverhältnis vor Vollendung des 65. Lebensjahres, weil eine tarifvertragliche Altersgrenze erreicht ist oder die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer von der Rundfunkanstalt einseitig in den Ruhestand versetzt wird, werden ab dem in Ziffer 2 genannten Zeitpunkt Versorgungsleistungen nach diesem Tarifvertrag gewährt. In diesem Fall wird die Zeit bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zur versorgungsfähigen Zeit hinzugerechnet. Abschläge nach § 5 Ziffer 3 unterbleiben.

4. Ein Anspruch auf Teilrente besteht nach diesem Tarifvertrag nicht. Wird aufgrund anderweitiger Regelungen Teilrente gewährt, so ist jeder Rententeil zum Zeitpunkt seiner Inanspruchnahme nach § 5 Ziffer 1 zu berechnen und gemäß § 5 Ziffer 3 zu kürzen.

5. Die Zahlung der Altersrente endet mit dem Monat, in dem die Berechtigte / der Berechtigte stirbt.

6. Hat eine Berechtigte / ein Berechtigter im Zeitpunkt ihres / seines Todes Altersrente bezogen, so erhalten ihr / sein überlebender Ehegattin / Ehegatte oder ihre / seine überlebenden Kinder die Rente der Verstorbenen / des Verstorbenen für die auf den Sterbemonat folgenden drei Kalendermonate weitergezahlt, wenn sie Anspruch auf Witwen(r)- bzw. Waisenrente nach diesem Tarifvertrag haben. Die Rundfunkanstalt kann an eine Berechtigte / einen Berechtigten mit befreiender Wirkung gegenüber allen Berechtigten zahlen.

Ist keine Anspruchsberechtigte / kein Anspruchsberechtigter nach Satz 1 vorhanden, so kann die Rente auf Antrag ganz oder teilweise an denjenigen / diejenigen gezahlt werden, die/der die Kosten der Bestattung der Berechtigten / des Berechtigten getragen hat.

§ 8 Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente, teilweise oder volle Erwerbsminderungsrente

1. Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente erhält, wer berufs- oder erwerbsunfähig wird, ehe sie / er Anspruch auf Altersrente hat (Eintritt des Versorgungsfalles). Teilweise oder volle Erwerbsminderungsrente erhält, wer teilweise oder voll erwerbsgemindert ist, ehe sie / er Anspruch auf Altersrente hat (Eintritt des Versorgungsfalles).

2. Die Berechtigte / der Berechtigte hat den Nachweis der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung durch Vorlage des Rentenbescheides des Rentenversicherungsträgers zu führen. Der Nachweis kann im Einzelfall auf Veranlassung der Rundfunkanstalt auch durch amts- oder betriebsärztliches Attest erbracht werden. Im letzteren Fall ist die / der Berechtigte verpflichtet, alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen.

Bei einer Berufsunfähigkeitsrente oder einer teilweisen Erwerbsminderungsrente hat die / der Berechtigte einen Anspruch auf Weiterbeschäftigung in Teilzeit. Wenn die / der Berechtigte bei Bezug einer teilweisen Erwerbsminderungsrente ihren / seinen Weiterbeschäftigungsanspruch in Teilzeit nicht geltend macht, erhält sie/er eine volle Erwerbsminderungsrente gemäß § 5 Ziffer 2 Satz 1. In begründeten Einzelfällen kann die Rundfunkanstalt die Arbeitsfähigkeit der / des Berechtigten, die / der die Weiterbeschäftigung abzulehnen beabsichtigt, durch den Betriebsarzt untersuchen lassen.

3. Die Rundfunkanstalt kann jederzeit verlangen, dass sich die / der Berechtigte zum Nachweis des Umfangs und der Dauer der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung einer amts- oder betriebsärztlichen Untersuchung unterzieht. Die Kosten einer solchen Untersuchung trägt die Rundfunkanstalt.

4. Die Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder die Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung wird ab dem Kalendermonat gewährt, der auf den festgestellten Beginn der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung folgt, frühestens jedoch ab dem Kalendermonat, für den von der Rundfunkanstalt weder Gehalt noch Krankenbezüge gezahlt werden. Nimmt die / der Berechtigte den Weiterbeschäftigungsanspruch in Teilzeit nach Ziffer 2 wahr, so ist der Kalendermonat maßgeblich, ab dem sich das Gehalt verringert.

5. Ab 1.1.2018 gilt folgende Regelung

Eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder die Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung wird in Altersrente in gleicher Höhe von dem Kalendermonat an umgewandelt, von dem an die/der Berechtigte eine gesetzliche Altersrente erhält, spätestens aber ab dem auf das Erreichen der Regelaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung folgenden Kalendermonat. Hatte die/der Berechtigte eine teilweise Erwerbsminderungsrente, so erfolgt die Umwandlung in eine Altersrente auf der Basis einer vollen Erwerbsminderungsrente ggf. zuzüglich der Berücksichtigung einer Zeit gemäß § 4 Ziffer 6 Absatz 2.

Bis zum 31.12.2017 gilt folgende Regelung, die am 1.1.2018 entfällt

Eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder die Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung wird in Altersrente in gleicher Höhe von dem Kalendermonat an umgewandelt, von dem an die/der Berechtigte eine gesetzliche Altersrente erhält, spätestens aber ab dem auf die Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Kalendermonat. Hatte die / der Berechtigte eine teil-weise Erwerbsminderungsrente, so erfolgt die Umwandlung in eine Altersrente auf der Basis einer vollen Erwerbsminderungsrente ggf. zuzüglich der Berücksichtigung einer Zeit gemäß § 4 Ziffer 6 Absatz 2.

6. Der Anspruch auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder auf Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung erlischt

a) sobald die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder die volle oder teilweise Erwerbsminderung endet;

b) mit dem Tode der/des Berechtigten. § 7 Ziffer 6 gilt entsprechend.

§ 9 Witwen- und Witwerrente

1. Die Witwe des Berechtigten/der Witwer der Berechtigten erhält Witwen-/Witwerrente, wenn die Ehe vor Beginn der Altersrente oder der vorgezogenen Altersrente der Berechtigten/ des Berechtigten geschlossen wurde und im Zeitpunkt des Todes (Eintritt des Versorgungsfalles) wenigstens seit einem Jahr bestanden hat.

2. Die Witwen- oder Witwerrente wird ab dem Kalendermonat gewährt, für den weder Gehalt, noch eine Versorgungsleistung nach diesem Tarifvertrag, noch eine Leistung nach § 7 Ziffer 6 gezahlt wurden.

3. Der Anspruch auf Witwen- / Witwerrente erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Witwe/der Witwer sich wieder verheiratet. Falls sie / er im Zeitpunkt der Wiederverheiratung das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, erhält sie / er eine Abfindung in Höhe des vierundzwanzigfachen Betrages der Witwen-/ Witwerrente, die sie / er für den Kalendermonat, in dem die Ehe geschlossen wurde, erhalten hat.

§ 7 Ziffer 5 und 6 gelten entsprechend.

4. Die Regelungen über Witwen-/Witwerrenten gelten entsprechend für eingetragene Lebenspartnerinnen/Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vom 16. Februar 2001 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10 Waisenrente

1. Jedes Kind, für das die Berechtigte / der Berechtigte zum Unterhalt verpflichtet war, erhält nach dem Tode der Berechtigten / des Berechtigten (Eintritt des Versorgungsfalles) Waisenrente.

Gleichgestellt sind Stiefkinder und elternlose Enkel, sofern sie in dem Haushalt der Berechtigten / des Berechtigten aufgenommen waren und von ihr / ihm unterhalten wurden.

2. Für den Zahlungsbeginn der Waisenrente gilt § 9 Ziffer 2 entsprechend.

3. Die Waisenrente wird letztmalig für den Kalendermonat gezahlt, in dem die / der Waise das 18. Lebensjahr vollendet oder stirbt. Steht die / der Waise in einer Schul- oder Berufsausbildung, die ihre / seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, so kann die Waisenrente bis zum Ablauf des Kalendermonats weitergezahlt werden, in dem die / der Waise das 27. Lebensjahr vollendet. Für Waisen, die infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen dauernd arbeitsunfähig sind, kann die Waisenrente zeitlich unbeschränkt weitergezahlt werden.

§ 11 Zusammentreffen mehrerer Rentenansprüche

Bestehen aus nach den §§ 4 oder 14 als versorgungsfähig angerechneten Dienstzeiten Versorgungsansprüche, so werden die sich daraus ergebenden Leistungen auf die neue Rente angerechnet. Dies gilt auch für Versorgungsleistungen Dritter, soweit sich die Rundfunkanstalt ihrer für die Versorgung der Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer bedient sowie für eventuelle Versorgungsleistungen aus einer Nachversicherung gemäß § 18 BetrAVG.

2. Solange Ansprüche auf Witwen- / Witwer- und Waisenrenten zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrundeliegenden Rentenanspruchs aus diesem Tarifvertrag übersteigen, werden die einzelnen Renten im gleichen Verhältnis gekürzt.

3. Leistungen aus einer von der Rundfunkanstalt abgeschlossenen freiwilligen Unfallversicherung werden auf die Leistungen aus diesem Tarifvertrag wegen desselben Unfalls in voller Höhe angerechnet.

4. Renten der gesetzlichen Unfallversicherungsträger werden mit dem Teil angerechnet, der die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit übersteigt.

§ 12 Versorgungsausgleich ohne Anwendung des Versorgungsausgleichsgesetzes¹⁵

1. Verbleibt nach Anwendung der Bestimmungen des § 1587 b Abs. 1 und Abs. 2 BGB ein ausgleichendes Anrecht aus einer bei der Rundfunkanstalt bestehenden betrieblichen Versorgung, findet hinsichtlich dieses Anrechts Realteilung gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG) statt.

2. Das bei der Realteilung zu berücksichtigende betriebliche Teilanrecht ist vom Familiengericht zu ermitteln.

3. Das für den ausgleichsberechtigten Ehegatten entstehende real geteilte Anrecht wegen Alters oder Berufs- / Erwerbsunfähigkeit oder teilweiser oder voller Erwerbsminderung wird grundsätzlich bei der Rundfunkanstalt begründet. Die Höhe des zu begründenden Anrechts ergibt sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Der Rundfunkanstalt bleibt es vorbehalten, die Verpflichtung aus dem real geteilten Anrecht auf Dritte zu übertragen. Die Verminderung des Anspruchs der / des Ausgleichsverpflichteten wird im Fall des § 14 bei der neuen Rundfunkanstalt berücksichtigt.

4. Die Voraussetzungen zum Bezug der real geteilten Rente des berechtigten Ehegatten wegen Alters oder Berufs- / Erwerbsunfähigkeit oder teilweiser oder voller Erwerbsminderung entsprechen denjenigen Voraussetzungen, die sich für den ausgleichspflichtigen Ehegatten

nach diesem Tarif-vertrag ergeben. Dasselbe gilt für die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten nach diesem Tarifvertrag.

5. Das betriebliche Versorgungsanrecht des ausgleichspflichtigen Ehegatten wird aufgrund der Durchführung der Realteilung gekürzt. Die Kürzung erfolgt nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.

6. Die Minderung des Anrechts des verpflichteten Ehegatten aufgrund einer durchgeführten Realteilung entfällt, wenn der ausgleichsberechtigte Ehegatte verstirbt und bis zu seinem Tod nicht mehr als zwei Jahre Leistungen aus dem durchgeführten Versorgungsausgleich bezogen hat.

7. Eine real geteilte Ausgleichsrente, die 1 % der Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) unterschreitet, kann abgefunden werden.

§ 12a Versorgungsausgleich nach dem Versorgungsausgleichsgesetz¹⁶

1. Das für den ausgleichsberechtigten Ehegatten nach dem Versorgungsausgleichsgesetz entstehende Anrecht auf Altersrente wird bei der Rundfunkanstalt begründet und bei der Rückdeckungspensionskasse rückgedeckt. Die Rundfunkanstalt kann eine externe Teilung (§ 14 VersAusglG) vornehmen, soweit dies nach dem Versorgungsausgleichsgesetz zulässig ist.

2. Die dem Familiengericht gemäß § 5 Abs. 3 VersAusglG vorzuschlagende Höhe des zu begründenden Anrechts sowie die Verminderung des bestehenden Anrechts werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt. Einzelheiten ergeben sich aus dem technischen Geschäftsplan der Rückdeckungspensionskasse. Haben beide Ehepartner eine auszugleichende Versorgungszusage nach diesem Tarifvertrag, so wird der versicherungsmathematischen Berechnung der Wertunterschied beider Versorgungszusagen zugrunde gelegt und nur für den im Saldo ausgleichsberechtigten Ehegatten wird ein zusätzliches Anrecht aus dem Versorgungsausgleich bei der Rundfunkanstalt des im Saldo ausgleichspflichtigen Ehegatten begründet. Die Verminderung des Anspruchs des ausgleichspflichtigen Ehegatten wird im Fall des § 14 VTV bei der neuen Rundfunkanstalt berücksichtigt.

3. Das zu begründende Anrecht wird gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 VersAusglG auf den Risikoschutz Altersrente begrenzt. Der fehlende Risikoschutz für Erwerbsminderung und Tod wird durch eine entsprechend höhere, versicherungsmathematisch ermittelte, Altersrente ausgeglichen. Neben diesem Anspruch auf Altersrente hat der ausgleichsberechtigte Ehegatte gegenüber der Rundfunkanstalt keine Ansprüche auf weitere Leistungen.

Nach dem Ehezeitende wird die Anwartschaft des ausgleichspflichtigen Ehegatten ohne Berücksichtigung der Minderung aus dem Versorgungsausgleich unverändert nach § 6 dynamisiert. Der Ausgleich einer nach Ehezeitende während der Anwartschaftszeit eintretenden Dynamik erfolgt gemäß § 20 VersAusglG im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich. Ab Rentenbeginn wird das zu begründende Anrecht gemäß § 6 dieses Tarifvertrages entsprechend der Vergütungsgruppe des ausgleichspflichtigen Ehegatten zum Ehezeitende dynamisiert.

Nimmt der ausgleichsberechtigte Ehegatte vorgezogene Altersrente in Anspruch, so wird diese für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme vor Vollendung der in § 5 Ziffer 3 festgelegten Altersgrenze gekürzt. Die vorgezogene Altersrente errechnet sich aus der nach

den versicherungsmathematischen Grundsätzen des technischen Geschäftsplans der Rückdeckungspensionskasse errechneten Verrentung der Rückdeckungsversicherung im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente.

4. Die Voraussetzungen zum Bezug der Altersrente für den ausgleichspflichtigen Ehegatten nach diesem Tarifvertrag gelten entsprechend für den ausgleichsberechtigten Ehegatten. Dasselbe gilt für die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten nach diesem Tarifvertrag.

5. Das betriebliche Versorgungsanrecht des ausgleichspflichtigen Ehegatten wird aufgrund der Durchführung des Versorgungsausgleichs gemindert. Der Minderungsbetrag wird in derselben Höhe für die Versorgungsleistungen Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und volle Erwerbsminderungsrente nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt. Bei teilweiser Erwerbsminderung und bei Witwen-/Witwerrenten wird der Minderungsbetrag entsprechend den Regelungen in § 5 dieses Tarifvertrages herabgesetzt. Waisenrenten werden nicht gemindert. Bei vorgezogener Altersrente wird der Minderungsbetrag versicherungsmathematisch gekürzt. Einzelheiten ergeben sich aus dem technischen Geschäftsplan der Rückdeckungspensionskasse. Ab Rentenbeginn wird der Minderungsbetrag gemäß § 6 dieses Tarifvertrages entsprechend der Vergütungsgruppe zum Ehezeitende dynamisiert.

6. Eine Ausgleichsrente kann abgefunden werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 13 Unverfallbarkeit

1. Scheidet eine Arbeitnehmerin / ein Arbeitnehmer vor Eintritt des Versorgungsfalles aus dem Arbeitsverhältnis aus, nachdem sie/er nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens drei Jahre, bei Ausscheiden vor dem 31.12.2020 mindestens 5 Jahre, bei Ausscheiden vor dem 1.1.2017 mindestens 10 Jahre, ununterbrochen in einem versorgungsfähigen Arbeitsverhältnis bei einer oder mehreren Rundfunkanstalten oder Gemeinschaftseinrichtungen der ARD gestanden hat, so behält sie/er eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft nach Maßgabe der Ziffern 2 bis 6. Als ununterbrochenes versorgungsfähiges Arbeitsverhältnis gelten auch mehrere, die in einem engen zeitlichen Zusammenhang (§ 4 Ziffer 3 Satz 2) stehen.

2. Ab Eintritt des Versorgungsfalles hat die / der Berechtigte Anspruch auf m/n-tel dessen, was ihr / ihm ohne vorheriges Ausscheiden nach § 5 zustehen würde, höchstens jedoch auf die beitragsfreie Rente aus dem Versicherungstarif gemäß § 3 aus der Rückdeckungspensionskasse. Nach dem Ausscheiden zugeteilte Überschussanteile dienen der Erhöhung der beitragsfreien Rente. Bei der Berechnung des Betrages ist m die Anzahl der seit Beginn des ununterbrochenen Arbeitsverhältnisses nach Ziffer 1 erreichten Dienstjahre, n die Zahl der Jahre seit diesem Zeitpunkt bis zur Vollendung der Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. Maßgeblich sind die Eingruppierung beim Ausscheiden und die jeweils geltende Anlage 1 ab Eintritt des Versorgungsfalles.

3. Eine sich aus einer gegebenenfalls von der Rundfunkanstalt durchzuführenden Nachversicherung nach § 18 BetrAVG ergebende Rente wird auf den Anspruch nach Ziffern 1 und 2 angerechnet.

4. Wird das Arbeitsverhältnis von der Rundfunkanstalt nach Erfüllung der Fristen nach Ziffer 1 aus wichtigem Grund gem. § 626 BGB beendet, so verliert die / der Berechtigte ihre / seine Versorgungsanwartschaft, wenn eine grobe Treupflichtverletzung vorliegt und die Berufung

auf die Aufrechterhaltung der Versorgungsanwartschaft deswegen rechtsmissbräuchlich ist, weil sie / er ihre / seine Verfehlungen verheimlichen konnte.

5. Wird das Arbeitsverhältnis von der Rundfunkanstalt aus betriebsbedingten Gründen beendet, verkürzt sich die jeweilige Frist nach Ziffer 1 auf 3 Jahre.

6. Wird eine Arbeitnehmerin / ein Arbeitnehmer gemäß Anlage 2, die / der während ihrer / seiner Tätigkeit für die Rundfunkanstalt wesentliche Programmaufgaben wahrgenommen hat, innerhalb von 4 Jahren nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wiederholt in nicht unerheblichen Umfang konkurrenzrelevant für einen Rundfunkanbieter unmittelbar oder mittelbar tätig, so gilt folgendes: Der Anspruch nach Ziffer 2 wird auf maximal 0,5% der im Zeitpunkt des Ausscheidens bezogenen Grundvergütung begrenzt. Dies gilt nur, wenn die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer die Beendigung des Arbeitsverhältnisses angestrebt hat.

17

§ 14 Mobilitätsvereinbarungen

1. Für Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer, die vor dem Eintritt in die Rundfunkanstalt bei einer anderen Rundfunkanstalt der ARD oder dem ZDF¹⁸ oder einer Gemeinschaftseinrichtung beschäftigt waren, gilt, wenn dort eine vergleichbare Mobilitätsregelung besteht, § 4 entsprechend.

In diesem Fall werden auf die Wartezeit und die versorgungsfähige Dienstzeit Zeiten in einem Beschäftigungsverhältnis bei der anderen Rundfunkanstalt oder dem ZDF oder der Gemeinschaftseinrichtung angerechnet, wenn diese Zeiten versorgungsfähige Dienstzeiten waren oder als solche angerechnet wurden. Eine Anrechnung erfolgt nicht, wenn die Versorgungsansprüche abgegolten wurden.

2. Sofern durch Vereinbarung zwischen den ARD-Rundfunkanstalten, dem Deutschlandradio oder dem ZDF oder der Gemeinschaftseinrichtung - einseitig oder wechselseitig - eine vollständige oder teilweise Anrechnung von Zeiten oder eine vollständige oder teilweise Übernahme von Leistungen vorgesehen ist, die die Rechte einer / eines Berechtigten ganz oder teilweise durch den Vertragspartner bzw. das andere Unternehmen gewährleistet, scheidet insoweit Ansprüche gegen die abgebende Rundfunkanstalt aus.

3. Für die Anrechnung von Versorgungsleistungen gilt § 11 Ziffer 1.

§ 15 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

1. Die / der Berechtigte ist verpflichtet, der Rundfunkanstalt zur Prüfung des Umfangs und der Dauer ihrer / seiner Rechte die geforderten Angaben, Bescheinigungen und Nachweise zu erbringen.

2. Die / der Berechtigte ist ferner verpflichtet, unaufgefordert jede Veränderung in ihren / seinen Verhältnissen, die den Rentenanspruch nach Grund oder Höhe berühren, (z.B. Änderungen der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, Wiederverheiratung, Todesfall Vor- oder Mitberechtigter etc.) unverzüglich der Rundfunkanstalt schriftlich mitzuteilen.

3. Kommt die / der Berechtigte einer ihrer / seiner Verpflichtungen nach den Ziffern 1 und 2 nicht nach, so kann die Rundfunkanstalt die Versorgungsleistungen ganz oder teilweise zurückbehalten.

§ 16 Anspruchsübergang, Verpfändung und Abtretung

1. Hat eine Berechtigte / ein Berechtigter nach einer Verletzung oder haben die Hinterbliebenen einer / eines Berechtigten nach deren / dessen Tode einen gesetzlichen Schadensersatzanspruch gegen Dritte, so geht dieser Schadensersatzanspruch auf die Rundfunkanstalt bis zur Höhe der auf Grund der Verletzung oder Tötung nach diesem Tarifvertrag zu zahlenden Rente über. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil der Versorgungsempfängerin / des Versorgungsempfängers geltend gemacht werden.

2. Der Anspruch auf Versorgungsleistungen kann nur mit schriftlicher Zustimmung der Rundfunkanstalt verpfändet oder abgetreten werden.

§ 17 Ausschluss und Versagen von Versorgungsleistungen

1. Versorgungsleistungen werden nicht gewährt, wenn der Versorgungsfall von der/von dem Berechtigten vorsätzlich herbeigeführt wurde oder beim Begehen eines Verbrechens eingetreten ist.
2. Berechtigten, die durch wissentlich falsche Angaben in den Bezug der Versorgungsleistungen gekommen sind, wird die Versorgungsleistung insoweit entzogen.

§ 18 Rückforderung von Versorgungsleistungen

Zu viel oder zu Unrecht gezahlte Versorgungsleistungen sind zurückzuzahlen, wenn dies aufgrund falscher oder pflichtwidrig unterlassener Angaben der/des Berechtigten erfolgte. Beruht die Überzahlung auf einem Versehen der Anstalt, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Rückzahlung ist mit dem Eintritt der gesetzlichen Verjährung ausgeschlossen.

§ 19 Ruhen der Versorgungsleistungen

Die Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrente und die Rente wegen teilweiser und voller Erwerbsminderung gemäß [§ 8](#) ruht, soweit Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit zusammen mit der gesetzlichen oder betrieblichen Rente den Bruttobetrag des jeweiligen Vergleichseinkommens gemäß [§ 6](#) übersteigen. Die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente oder die Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung ruht auch, soweit Leistungen nach dem [Sozialgesetzbuch III](#) in Anspruch genommen werden.

§ 20 Besondere Not- und Härtefälle

1. In Fällen besonderer Not oder besonderer Härte kann von Bestimmungen des Tarifvertrages aus Billigkeitsgründen zugunsten der zu Versorgenden abgewichen werden.¹⁹
2. Auf diese Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Sie sind jederzeit widerruflich.

§ 21 Anstaltsindividuelle Regelungen

1. Für Deutschlandradio gilt folgende Regelung:

Maßgeblicher Zeitpunkt ist für Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer, die beim Deutschlandfunk eingetreten sind, der 31.12.1992 und für Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer, die beim Deutschlandradio eingetreten sind, der 31.12.1993. Ausgenommen sind Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer, die unter den Tarifvertrag über die Gewährung einer betrieblichen Versorgungszusage an die ehemaligen Arbeitnehmer/innen von DS Kultur v. 17.5.1995 fallen.

Für Radio Bremen gilt:

Maßgeblicher Zeitpunkt ist der 31.12.1991. Radio Bremen ist zur Sicherung der Renten über die Rückdeckungspensionskasse nur insoweit verpflichtet, als nicht Beiträge an die Versorgungskasse Radio Bremen geleistet wurden bzw. werden.

Für den Rundfunk Berlin-Brandenburg gilt:

Maßgeblicher Zeitpunkt ist für Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer, die beim Sender Freies Berlin eingetreten sind, der 31.12.1990 und für Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer, die beim Ostdeutschen Rundfunk Brandenburg eingetreten sind, der 31.12.1991.

Für den Saarländischen Rundfunk gilt:

Maßgeblicher Zeitpunkt ist derjenige, zu dem sich der Saarländische Rundfunk von der Verpflichtung, neueintretende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes zu versichern, unter zumutbaren finanziellen Bedingungen lösen kann.

2. Will die Rundfunkanstalt in einer Übergangsfrist, die mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages beginnt, den Beitrag nach § 3 unterschreiten, so sind Dauer und Ausmaß der Unterschreitung anstaltsindividuell mit den Tarifvertragspartnern zu vereinbaren. Bei allen Bestimmungen, bei deren Anwendung es auf das bei der Rückdeckungspensionskasse angesammelte Deckungskapital ankommt, ist auch in diesem Fall eine gleichbleibende Beitragsentrichtung zugrunde zu legen.

3. Die Rundfunkanstalt kann Kinder-/Familienzuschläge vereinbaren.

4. Die Rundfunkanstalt kann ein Verfahren für eine betriebliche Arbeitnehmerbeteiligung bei Entscheidungen zu § 20 vereinbaren.

5. Die Rundfunkanstalt kann ein Wahlrecht vereinbaren, wonach statt der Versorgung nach diesem Tarifvertrag die Aufnahme einer Versorgung beim Versorgungswerk der Presse ermöglicht wird.

6. Die Rundfunkanstalt kann die Anrechnung von Zeiten aus einem Arbeitsverhältnis beim Rundfunk und Fernsehen der DDR, der Deutschen Post und der Einrichtung vereinbaren.

7. Die Rundfunkanstalt kann mit den o. g. Gewerkschaften eine Regelung wegen der Versicherung von Orchestermusikerinnen und Orchestermusikern in der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester vereinbaren.

8. Radio Bremen kann eine Regelung zur Anrechnung von Leistungen der Versorgungskasse Radio Bremen vereinbaren.

9. Für den Westdeutschen Rundfunk gilt auf Basis des Tarifvertrages vom 01.08.2008: Abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 1 ergibt sich die monatliche Altersrente für Mitarbeiter/innen, die ab dem 01.01.2008 beim WDR unbefristet festangestellt worden sind und zuletzt in die Vergütungsgruppe „GUD-D (WDR-Bigband Köln)“ eingruppiert waren, aus dem Tabellenwert der Vergütungsgruppe 2104 („GUO-D“) gemäß Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag.

§ 22 Fortführung einer Versicherung beim Versorgungswerk der Presse

1. Eine / ein redaktionell tätige / tätiger Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer der Rundfunkanstalt kann sich anstelle von Ansprüchen aus diesem Tarifvertrag für die Fortführung einer Versicherung beim Versorgungswerk der Presse entscheiden. Dieses Wahlrecht kann nur innerhalb von 6 Monaten seit dem Tag der Einstellung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Rundfunkanstalt ausgeübt werden. Es kann nur einmal ausgeübt werden und wirkt für und gegen jede Rundfunkanstalt und Gemeinschaftseinrichtung, die diesen Tarifvertrag anwendet.

2. Wählt die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer die Versicherung über die Versorgungswerk der Presse GmbH, so entrichtet die Rundfunkanstalt den jeweiligen Arbeitgeberanteil nach dem Tarifvertrag über die Altersversorgung für Redakteure an Tageszeitungen in der Fassung vom 23. Juni 1998 mit der Maßgabe, dass ab 1.1.2017²⁰ als monatliche Beitragsbemessungsgrenze die monatliche Beitragsbemessungsgrenze (West) der gesetzlichen Rentenversicherung zuzüglich 200 € gilt, solange die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 159 SGB VI in der am 1.1.2017 geltenden Fassung oder einer inhaltsgleich ablösenden Regelung festgesetzt wird.²¹

3. Die Beitragszahlung der Rundfunkanstalt beginnt mit der Ausübung des Wahlrechtes, und zwar rückwirkend erstmals für den Monat der letzten Einstellung der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers bei der Rundfunkanstalt; sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Arbeitsverhältnis beendet wird. Anfallende Steuern gehen zu Lasten der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers.

Geht ein befristetes Arbeitsverhältnis in einem engen zeitlichem Zusammenhang dem mit der letzten Einstellung beginnenden Arbeitsverhältnis voraus, dann entrichtet die Rundfunkanstalt für einen der Dauer des befristeten Arbeitsverhältnisses entsprechenden Zeitraum zusätzlich Beiträge in dem Umfang, in dem Arbeitgeberanteile während des befristeten Arbeitsverhältnisses zu zahlen gewesen wären.

4. Für den Fall struktureller Änderungen bei der Versorgungswerk der Presse GmbH oder der Versorgungskasse der Deutschen Presse verpflichten sich die Tarifvertragsparteien Verhandlungen über eine Anpassung der Bestimmungen des § 22 dieses Tarifvertrages aufzunehmen, wenn dies eine Partei verlangt.

§ 23 Freiwillige Höherversorgung durch Gehaltsverzicht

Die Rundfunkanstalt ermöglicht Berechtigten nach dieser Versorgungsordnung eine Höherversorgung.

§ 24 Direktversicherung

1. Auf Wunsch der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers schließt die Rundfunkanstalt auf deren / dessen Leben eine Lebensversicherung mit einem anerkannten Versicherungsunternehmen, dem Versorgungswerk der Presse oder der Baden-Badener-Pensionskasse (bbp) ab, wobei das Bezugsrecht unwiderruflich auf die / den Berechtigten übertragen wird (§ 1 b Abs. 2 BetrAVG). Art. 2 § 2 Nr. 4 des Tarifvertrages Höherversorgung, Entgeltumwandlung, Direktversicherung gilt entsprechend.

2. Die Höhe des Beitrages kann in den Grenzen des EStG ²² von der Arbeitnehmerin / dem Arbeitnehmer bestimmt werden. Der Beitrag zzgl. Pauschalsteuern und gegebenenfalls anfallende Sozialversicherungsbeiträge werden von der Rundfunkanstalt bei der Vergütungsauszahlung einbehalten und direkt an das Versicherungsunternehmen bzw. an das Finanzamt oder den Sozialversicherungsträger abgeführt.

3. Die Rundfunkanstalt wird mit einem oder mehreren der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BAFin) unterliegenden Versicherungsunternehmen einen Gruppenversicherungsvertrag zugunsten interessierter Arbeitnehmerinnen / Arbeitnehmer abschließen.

4. Die Einzelheiten der Direktversicherung ergeben sich aus den mit der Versicherung abzuschließenden Versicherungsbedingungen.

5. Im Fall des Arbeitgeberwechsels wird der Arbeitnehmerin / dem Arbeitnehmer der Versicherungsvertrag ausgehändigt.

§ 25 Tochterunternehmen

Wendet ein Tochterunternehmen diesen Tarifvertrag an, dann gilt es für die Zeit der Anwendung als Rundfunkanstalt.

§ 26 Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2017 in Kraft. Er ersetzt den Versorgungstarifvertrag vom 23. Juni 1997, zuletzt geändert mit Tarifvertrag vom 30.11. / 11.12.2009. Für den Mitteldeutschen Rundfunk ersetzt dieser Tarifvertrag ab 01. Januar 2017 den Versorgungstarifvertrag vom 24. März 1997 in der Fassung vom 01. Juli 2013.

Der Tarifvertrag kann von jeder Rundfunkanstalt und jeder Gewerkschaft mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, erstmals jedoch zum 31.12.2031 gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung wirkt nur für bzw. gegen die jeweilige Rundfunkanstalt oder Gewerkschaft, von der oder gegenüber der sie ausgesprochen worden ist.

Für eine Anschlusskündigung einer Partei der gleichen Seite gilt eine Frist von 4 Monaten zum gleichen Termin. Für eine Anschlusskündigung von einer Partei der anderen Seite gilt eine Frist von 1 Monat zum gleichen Termin.

Inhalt drucken

- ¹⁵ Fussnote zu § 12 Zur Durchführung des Versorgungsausgleichs gilt für Radio Bremen die Regelung in § 21 Ziffer 8.
- ¹⁶ Fussnote zu § 12a: Zur Durchführung des Versorgungsausgleichs gilt für Radio Bremen die Regelung in § 21 Ziffer 8.
- ² Dies gilt auch bei Einstellungen beim ORD bzw. SFB
- ³ Bei Abschluss des VTV im Jahr 1997 war nicht klar, wann der SDR die SDR VO 92 schliessen und auf den VTV umstellen wird. Mit der Senderfusion zum 1.10.1998 wurde zum 30.09.1998 die SDR VO 92 geschlossen. Somit gib es keine Personen des SDR, die eine Versorgungszusage erhalten haben.
- ⁴ Protokollnotiz zu § 1: Einstellung ist auch die Umwandlung eines befristeten in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.
- ⁵ Für die DW gilt: Dieser Versorgungstarifvertrag gilt auch für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der DW, die spätestens zum 31.12.2016 befristet angestellt waren und deren Arbeitsverhältnis bis zum Zeitpunkt einer unbefristeten Festanstellung ununterbrochen fortbestanden hat.
- ⁶ Für die Rückdeckung der zugesagten Leistungen wurde die Baden-Badener Pensionskasse VVaG (bbp) gegründet
- ⁷ Protokollnotiz zu § 3 Ziffer 3: In Anlage 3 wird erläutert, wie sich die Tarifpartner die Finanzierung vorgestellt haben.
- ⁸ Protokollnotiz zu § 3 Ziffer 4: Im Falle des Beitritts weiterer Tarifpartner bleibt es der jeweiligen Seite vorbehalten, ihre Vertretung untereinander neu zu regeln.
- ⁹ Protokollnotiz zu § 4 Ziffer 3 :
Die Anrechnung umfasst auch Zeiten, die vor dem in § 1 genannten Zeitpunkt liegen.
- ¹⁰ Protokollnotiz zu § 4 Ziffer 5:
Die Anrechnung umfasst auch Zeiten, die vor dem in § 1 genannten Zeitpunkt liegen.
- ¹¹ Protokollnotiz zu § 4 Ziffer 6:
§ 4 Ziffer 6 gilt für Versorgungsfälle ab dem 1.7.2003; für Versorgungsfälle vor dem 1.7.2003 gilt § 4 Ziffer 6 i.d.F. vom 23. Juni 1997:
„Zeiten ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit, die drei Monate übersteigen, gelten nicht als versorgungsfähige Dienstzeit. Das gleiche gilt für unbezahlten Urlaub, soweit dieser länger als einen Monat andauert. Satz 1 gilt nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf einem anerkannten Arbeitsunfall oder einer anerkannten Berufskrankheit beruht.“
- ¹³ Protokollnotiz zu § 5:
Die Rentenbeträge der Anlage 1 wurden erstmalig zum 31.12.1995 wie folgt ermittelt und entsprechend § 6 dynamisiert:
Auf der Grundlage der Endstufe der jeweiligen Vergütungsgruppe wurde die Jahresgrundvergütung der Anstalt errechnet. Die Jahresgrundvergütung ergab eine Rente entsprechend der Rahmentabelle des Büros Dr. Heubeck (Anlage 1a). Die monatliche Höchstrente betrug 3.258 DM.
Wurde bei Rundfunkanstalten (z.B. beim WDR) statt eines 13. Gehalts tarifvertraglich eine entsprechende andere Vergütung (beim WDR z.B. Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld) gezahlt, so war diese Vergütung bei der Berechnung der Jahresgrundvergütung zu berücksichtigen.
- ¹⁴ Protokollnotiz zu § 6: Für Anpassungen bis zum 31.12.2016 gilt folgende Regelung: Die Anpassung erfolgt in dem prozentualen Umfang, in dem sich das Vergleichseinkommen seit der letzten Anpassung verändert hat. Vergleichseinkommen ist die vorletzte turnusmäßig erreichbare Stufe der Grundvergütung für jede Vergütungsgruppe, vermindert um die Steuerabzugsbeträge unter Berücksichtigung der nicht antragspflichtigen Freibeträge für eine 65-jährige verheiratete kinderlose Arbeitnehmerin / einen 65-jährigen verheirateten

kinderlosen Arbeitnehmer sowie um die gesetzlichen Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung. Es wird der AOK-Beitrag am Sitz der Rundfunkanstalt zugrunde gelegt.

- ¹⁷ Protokollnotiz zu § 13:

Konkurrenzrelevante Belange sind z.B. dann berührt, wenn die wesentlichen Programmaufgaben durch die Tätigkeit für das andere Unternehmen beeinträchtigt werden.

- ¹⁸ Protokollnotiz zu § 14 Ziffer 1:

Mit dem ZDF besteht die Mobilitätsvereinbarung vom 19.8.1999, der die Finanzkommission am 23./24. Mai 2000 zugestimmt hat.

- ¹⁹ Protokollnotiz zu § 20:

Es besteht Einvernehmen, dass Leistungen in Not- und Härtefällen, die als dauernde Leistungen erbracht werden sollen, in die Versicherung nach § 3 einbezogen werden sollen. Ein Härtefall i.S.d. § 20 kann auch vorliegen, wenn ein Waisenrentenanspruch deshalb nicht besteht, weil es sich um ein Pflegekind handelt.

- ²⁰ Die Arbeitnehmerin / der Arbeitnehmer kann auf die Nachzahlung des Arbeitgeberanteils für den Zeitraum 1.1.2017 bis zum 31.7.2017 verzichten.

- ²¹ Die bei der DW im Tarifvertrag über neue Gehaltssätze für Arbeitnehmer/innen sowie über die Anhebung der Mindesthonorare und die Änderung weiterer tariflicher Vorschriften bei der DW vom 29.06.2012 vereinbarte Regelung in Artikel 5 Ziffer 3 wird mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages gegenstandslos.

- ²² Für Direktversicherungen, die bis zum 31.12.2004 vereinbart wurden, gilt § 40b EStG, danach § 3 Nr. 63 EStG.